

04.10.84

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

Punkt 7b der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a

Der Text des § 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf 8 Stunden, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten. Die werktägliche Arbeitszeit kann bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 3 Kalendermonaten oder innerhalb von 12 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich, bei Vor- und Abschlußarbeiten 9 Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Innerhalb dieses Ausgleichszeitraumes darf im Durchschnitt eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden nicht überschritten werden."

Folgeänderung:

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a sind nach dem Wort "werktäglich" die Worte "und über 40 Stunden wöchentlich" einzufügen.

Begründung:

Der rasanten Entwicklung neuer Arbeitsverfahren, hochkomplexer Technologien und gefährlicher Arbeitsstoffe verbunden mit einer immer stärkeren Verdichtung der Arbeitszeit muß auch im Bereich

des Arbeitszeitrechts zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer begegnet werden. Dabei kann nicht an einer gesetzlichen Regel-Wochenarbeitszeit von 48 Stunden festgehalten werden. Verlängerungen der Regelarbeitszeit von täglich 8 Stunden/wöchentlich 40 Stunden durch Mehrarbeit unterlaufen das System der Belastungsgrenzwerte (Lärmgrenzwerte, MAK-Werte, REFA-Leistungsbeurteilungen), die sich jeweils auf eine Expositionszeit von durchschnittlich 8 Stunden pro Tag/40 Stunden pro Woche beziehen. Darüber hinaus ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen Übermüdung durch Überschreitung der täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden ein wesentlicher Faktor für das Auftreten von Unfällen. Fast die Hälfte aller tödlichen Unfälle ereignen sich, nachdem das Unfallopfer innerhalb der dem Unfall vorangegangenen sieben Kalendertage mehr als 40 - 42 Stunden in der Woche gearbeitet hat.

Durch das Auseinanderklaffen zwischen der im Regierungsentwurf fortgeschriebenen 48-Stunden-Woche und der für ca. 97 % aller Arbeitnehmer bestehenden 40-Stunden-Woche, die durch die jüngsten Tarifabschlüsse in der Metall- und Druckindustrie noch unterschritten wird, ergibt sich ein ohne Ausgleichspflicht ausschöpfbares Mehrarbeitsvolumen von mindestens 8 Stunden in der Woche. Darüber hinaus eröffnet § 4 Abs. 1 Nr. 1 c des Regierungsentwurfs weitere nicht ausgleichspflichtige 120 Stunden Mehrarbeit im Jahr. Unabhängig von flexiblen Arbeitszeitgestaltungsmöglichkeiten innerhalb des Ausgleichszeitraumes werden somit Mehrarbeitsmöglichkeiten von etwa 440 Stunden je Arbeitnehmer im Jahr geschaffen. Diese müssen nicht durch Freizeit abgegolten werden. Die Bundesregierung hat ihr sowohl aus arbeitsmarkt- wie auch aus gesundheitspolitischen Gründen erforderliches "Gesetz zur Abgeltung von Überstunden durch Arbeitsbefreiung" (Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Beschäftigung) ersatzlos fallengelassen. Sie dokumentiert damit ihre arbeitsmarkt- und gesundheitspolitische Abstinenz in diesem wichtigen Bereich, obwohl sie selbst im Hinblick auf den notwendigen Abbau der etwa 1,4 Milliarden jährlich betragenden Überstunden feststellt (Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Überstunden durch Arbeitsbefreiung S. 17 f): "Häufig wird von den Unternehmern die Ableistung von Überstunden gegenüber möglichen Neueinstellungen bevorzugt. Daher ist es aus arbeitsmarktpolitischer Sicht geboten, zur Erhöhung des Arbeitskräftebedarfs einer Ausweitung der Überstunden entgegenzuwirken und darüber hinaus einen Abbau der Überstunden zu erreichen. Die hohe Bedeutung des Ziels für das Gemeinwohl rechtfertigt es, die Entscheidungsmöglichkeiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern hinsichtlich der Leistung von Überstunden einzuengen."

Von dieser Gemeinwohlverpflichtung läßt die Bundesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf nichts mehr erkennen.